

Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach

1. Aufgabe

1.1. Die Musikschule Fellbach wird als städtische Bildungseinrichtung in privatrechtlicher Form geführt. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und ihnen musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Schwerpunkte sind zum einen die musikalische Breitenbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und zum anderen die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorbereitende Fachausbildung.

2. Unterrichtsinhalte und Gliederung

- 2.1. Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung unter Einbeziehung des aktuellen allgemein- und musikpädagogischen Diskussionsstands und gliedert sich wie folgt:
- 2.2. Musikalische Grundfächer
2.3. Vokal- und Instrumentalunterricht
2.4. Ensemble- und Ergänzungsfächer
2.5. Förderklasse
2.6. Ergänzende Einrichtungen
2.7. Kurse und zeitlich befristete Projekte
2.8. Kooperationen mit Kinderbetreuungseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen

3. Schuljahr

3.1. Das Schuljahr beginnt am 01. September und gliedert sich in zwei Halbjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 01. September, das Sommerhalbjahr am 1. März. Die Ferien- und Feiertagsordnung (incl. bewegliche Ferientage) der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Fellbach gilt auch für die Musikschule.

4. An-, Ummeldung

- 4.1. Anmeldungen und Ummeldungen (Lehrer-/Fachwechsel) sind nur schriftlich mit dem Formular der Musikschule gültig.
4.2. Durch die Vereinbarung des Unterrichtstermins wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einteilungsbestätigung schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird.
4.3. Änderungen der Unterrichtsform werden ebenso als Änderung des Unterrichtsvertrags rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsbestätigung schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird.
4.4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule oder in ein bestimmtes Fach besteht nicht. Übersteigt in einem Fach die Nachfrage die freien Plätze an der Musikschule, werden zunächst Schüler aufgenommen, die sich von Kenntnisstand und Alter in neu entstehende oder bestehende Gruppen integrieren lassen. Danach entscheidet die Wartezeit (Warteliste), dabei haben Schüler aus Fellbach Vorrang vor auswärtigen. Die Schulleitung kann auswärtigen Schüler/innen kündigen, wenn Bedarf für Schüler/innen aus Fellbach besteht.
4.5. Alle Änderungen des Unterrichtsvertrags werden zu Beginn des Monats rechts- und entgeltwirksam, in dem die 1. Unterrichtsstunde in der neuen Form stattfindet.

5. Probezeit/Kündigung

5.1. In der Grundstufe besteht eine Probezeit von 2 Monaten, jedoch mindestens 6 angebotene Unterrichtseinheiten, beim übrigen Unterrichtsangebot von 6 Monaten. Während der Probezeit kann von beiden Seiten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

5.2. Nach der Probezeit sind Kündigungen von Seiten der Erziehungsberechtigten mit acht Wochen Frist zum Ende eines Halbjahres möglich (zum 28.02 bzw. 31.08. eines Jahres). In Ausnahmefällen wie Fortzug (Abmeldebekätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann die Schulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für zeitlich befristete Projekte und den Flex-Unterricht gelten abweichend die dort geregelten Fristen. In Grundausbildung, Instrumentenkarussell, Behindertenarbeit und dem zweiten Jahr Früherziehung endet die Zugehörigkeit zur Musikschule automatisch zum Kursende.

5.3. Zu Kündigung durch die Musikschule siehe Ziffer 7.

6. Unterricht

- 6.1. Der Instrumentalunterricht findet in verschiedenen Gruppengrößen und Unterrichtsformen lt. Entgeltordnung statt. Die Einteilung in die Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
Grundstufenunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer finden in Gruppen statt.
6.2. Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden, ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht. Bei ärztlich attestierter Krankheit ab vier Wochen Dauer oder anderen schwerwiegenden Gründen kann auf Antrag eine angemessene Entgeltermäßigung gewährt werden. Der Antrag muss sofort nach Bekanntwerden der Krankheit bzw. des Grundes gestellt werden.
6.3. Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen von der Schule zu vertretenden Gründen der Unterricht für eine Belegung mehr als 3 Mal in einem Schuljahr aus, wird das Unterrichtsentgelt für die darüber hinausgehenden Ausfalltage anteilig erstattet. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers.

7. Verhalten/Mitarbeit

- 7.1. Unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen Musikunterricht ist tägliches häusliches Üben und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann die Schulleitung Leistungsüberprüfungen durchführen und ebenso wie bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.
7.2. Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung der Entgeltzahlung.
7.3. Bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnung oder die Unterrichtsdisziplin kann die Schulleitung ebenfalls nach vorheriger schriftlicher Mahnung zum jeweiligen Monatsende, in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Mahnung fristlos kündigen.
7.4. Die Arbeit in den Ensemble- und Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Musikschule bei. Daher kann die Teilnahme durch den Fachlehrer oder die Schulleitung gefordert werden, wenn seitens der Musikschule entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.
7.5. Die Teilnahme an Musikschulveranstaltungen und Vorspielen wird erwartet. Wird sie verweigert, kann die Schulleitung nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.

8. Lernmittel

- 8.1. Vor Unterrichtsaufnahme muss der/die Schüler/in über die notwendigen Lernmittel (Instrument, Noten usw.) verfügen. Diese sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
8.2. Im Rahmen der an der Musikschule vorhandenen Bestände können Instrumente entsprechend der geltenden Entgeltordnung gemietet werden. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.
8.3. Mietinstrumente sind auf Kosten der Schülerin/des Schülers bzw. ihres/seines gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten

der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule veranlasst werden.

8.4. Mietinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8.5. Wird ein vermietetes Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurückgefordert werden. Die Musikschule haftet nicht für die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehenden Nachteile.

9. Aufsicht

9.1. Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Musikschule. Insbesondere jüngere Kinder müssen immer direkt in die Obhut des Lehrers übergeben werden.

10. Versicherung, Haftung

- 10.1. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum.
10.2. Die Schüler/innen werden durch den Schulträger gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.
10.3. Eine Haftung des Schulträgers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.
10.4. Kann das Unterrichtsverhältnis nicht fortgesetzt werden, auch aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, haftet die Musikschule nicht für die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehenden Nachteile.

11. Entgelte

11.1. Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung erhoben.

12. Bild und Schallaufzeichnungen

- 12.1. Mit der Anmeldung wird die grundsätzliche Zustimmung zu dem Recht der Musikschule erteilt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für Eigenbedarf, Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen durch die Medien. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
12.2. Video- und Tonaufzeichnungen im Unterricht und bei den Veranstaltungen der Musikschule sind nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft bzw. den jeweiligen Verantwortlichen erlaubt.

13. Gesundheitsbestimmungen

13.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

14. Aushändigung/Änderung

14.1. Bei der Anmeldung wird eine Schul- und Entgeltordnung überreicht oder zugesandt. Nach einer Änderung einer der beiden Ordnungen wird diese durch die Lehrkräfte an die Schüler verteilt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Fellbach bekanntgegeben. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

15. Inkrafttreten

15.1. Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Februar 1991 außer Kraft. Die Änderungen in Ziffer 4.2, 4.3 und 5.2 treten ab 01.11.2012 in Kraft.